



An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

GZ: BMWFV-52.501/0001-WF/IV/6b/2014

Wien, 27. November 2014

## Stellungnahme zur Hochschüler\_innenschaftswahlordnung 2014

Zum übermittelten Verordnungsentwurf nimmt die Österreichische Hochschüler\_innenschaft (ÖH) wie folgt Stellung:

### Grundsätzliche Anmerkungen

Die nach wie vor gute Zusammenarbeit bei der Erarbeitung des HSG 2014 und der HSWO 2014 wird ausdrücklich begrüßt. Inhaltlich kann die ÖH dem Entwurf größtenteils zustimmen, da wir zuversichtlich sind, dass die unten angeführten kleineren inhaltlichen und redaktionellen Anmerkungen jedenfalls noch Eingang in die endgültige Verordnung finden werden.

Einziger großer inhaltlicher Kritikpunkt ist die Anzahl der Unterstützungserklärungen, die einem Wahlvorschlag für die Bundesvertretung beigefügt werden müssen. Hier sieht der Entwurf aktuell vor, dass ein Wahlvorschlag für die Bundesvertretung von mindestens 200 Wahlberechtigten aus mindestens vier Bildungseinrichtungen unterstützt werden muss. Vor allem die fehlende Bedingung, dass von jeder der vier genannten Bildungseinrichtungen ein gewisses Mindestmaß an Unterschriften zu erbringen ist, aber auch die sehr gering angesetzte Zahl von vier der bundesweit insgesamt 72 Bildungseinrichtungen sind jedenfalls ungeeignet, um das Antreten einer Liste auf Bundesebene an ein ernsthaftes überregionales Interesse zu knüpfen.

### Wahladministrationssystem

In § 12 Abs. 3 wird festgelegt, dass auf Grund besonderer Erfordernisse zusätzlichen vertrauenswürdigen Personen eine Zugangsberechtigung zum Wahladministrationssystem bereitgestellt werden kann. Hier wäre genauer zu spezifizieren, was unter einer „vertrauenswürdigen Person“ zu verstehen ist. Es sollte jedenfalls ausgeschlossen werden, dass Vertreter\_innen von wahlwerbenden Gruppen als „vertrauenswürdige Personen“ definiert werden. Auch die Anforderung, dass es sich analog zu den Bestimmungen des § 2 um eine rechtskundige Person handeln muss, die von der Bundesministerin oder vom Bundesminister zu entsenden bzw. zu bestellen ist, wäre denkbar.



§ 12 Abs. 5 normiert, dass die Zugangsberechtigungen der Unterkommissionen so zu erstellen sind, dass die Benutzer\_innennamen unverwechselbar mit der Bezeichnung der Unterkommission, dem jeweiligen Wahltag, sowie einer fortlaufenden Nummer zu versehen sind. Da die fortlaufende Nummer zur eindeutigen Identifikation ausreicht und die Zeiten, in der die jeweiligen Zugänge in Verwendung sind, jedenfalls dokumentiert werden, dürfte die Vorgabe, den jeweiligen Wahltag aufzuführen, überflüssig sein. Die Wortfolge „dem jeweiligen Wahltag“ sollte daher entfallen.

In § 12 Abs. 6, zweiter Satz fehlt nach dem Wort „Technik“ das Wort „entsprechenden“.

### **Wählerinnen- und Wählerverzeichnis**

Beim Wort „nicht“ in § 17 Abs. 2 zweiter Satz stellt eine doppelte Verneinung dar, die den Sinn des Satzes in sein Gegenteil verkehrt, und sollte daher entfallen.

Da die Frist zur Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis gemäß § 19 Abs. 1 gegenüber früheren Fassungen der HSWO noch einmal verkürzt wurde, ist vorgesehen, dass die Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft oder ein von ihr beauftragter Dienstleister zu Beginn der Frist an alle Studierenden im Wähler\_innenverzeichnis eine Mail verschickt, die Informationen zur Wahlberechtigung enthält. Dadurch soll es ÖH-Mitgliedern, die fälschlicherweise als nicht wahlberechtigt geführt werden, trotz der verkürzten Frist erleichtert werden, Einsprüche zu erheben. Der Versand dieser Informationen sollte sich auch in der HSWO oder zumindest in den Erläuterungen wiederfinden.

### **Unterstützungserklärungen**

Mit der HSWO 2014 muss neu definiert werden, welche Anzahl von Unterstützungserklärungen für einen Wahlvorschlag für die Bundesvertretung notwendig sind. Momentan sieht § 27 Abs. 2 mindestens 200 Unterstützungserklärungen von mindestens vier Bildungseinrichtungen vor. Dies würde allerdings bedeuten, dass eine ausschließlich lokal aktive Liste auch 197 Unterstützungserklärungen von ihrer eigenen Hochschule sammeln und anschließend noch von drei Freund\_innen von anderen Hochschulen oder sogar von auf der Liste enthaltenen Personen, die sich zu diesem Zweck auf anderen Hochschulen inskribieren, jeweils eine einzige Unterstützungserklärung einholen könnte. Nun soll keinesfalls kleinen Listen ein Antritt zur Wahl der Bundesvertretung unnötig erschwert oder gar verunmöglicht werden. Dennoch ist die ÖH Bundesvertretung der Meinung, dass eine gewisse minimale Hürde dafür sorgen sollte, dass nur Listen zur Wahl der Bundesvertretung antreten, die auch tatsächlich ein Interesse daran haben, bundesweit tätig zu werden.

Zu diesem Zweck muss jedenfalls normiert werden, dass nicht nur eine Gesamtsumme von Unterstützungserklärungen in einer beliebigen Verteilung von verschiedenen Hochschulen gesammelt werden muss, sondern dass von jeder dieser Hochschulen ein gewisses Minimum an Unterstützungserklärungen zu sammeln ist. Wir schlagen der Einfachheit vor, sich hier auf die Zahlen aus Abs. 1 zu beziehen. Dies würde bedeuten, dass für die Wahl der Bundesvertretung von einer bestimmten Anzahl von Bildungseinrichtungen jeweils so viele Unterstützungserklärungen zu



sammeln wären, wie für einen dortigen Antritt auf lokaler Ebene benötigt werden. Es soll betont werden, dass dies eine unbedingt notwendige Bedingung für eine sinnvolle Regelung darstellt, da ansonsten wie oben schon angeführt 197 Unterstützungserklärungen von einer einzigen Bildungseinrichtung und jeweils nur eine einzige von jeder der übrigen Bildungseinrichtungen gesammelt werden könnten.

Des Weiteren erscheint uns die Zahl der vier Bildungseinrichtungen sehr gering gewählt. Um ein Gefühl für die Größenordnung zu bekommen, sei genannt, dass es in Österreich insgesamt 72 Bildungseinrichtungen mit ÖH-Mitgliedern bestehen. Vier Bildungseinrichtungen wären daher nur jede achtzehnte in ganz Österreich und als Kriterium für bundesweites Engagement somit sehr niedrig angesetzt. Wir schlagen daher vor, Unterstützungserklärungen von sieben – also jeder zehnten – Bildungseinrichtung einzufordern. In der Folge könnte auch die Gesamterfordernis von mindestens 200 Unterstützungserklärungen überdacht und erhöht werden, dies stellt aber definitiv einen geringeren Kritikpunkt dar als die zu geringe Anzahl der Bildungseinrichtung und das fehlende Minimum der Unterstützungserklärungen pro Bildungseinrichtung.

### **Stimmabgabe**

§ 40 Abs. 1 sieht vor, dass die amtlichen Stimmzettel vor Beginn der Wahlhandlung mit dem Stempel der jeweiligen Wahlkommission, Unterwahlkommission bzw. Unterkommission versehen werden. Diese Bestimmung wird grundsätzlich sehr begrüßt, da sie eine effektive Maßnahme gegen Wahlbetrug darstellt. Allerdings ist die Bestimmung in § 40 zahnlos, wenn nicht an einer anderen Stelle klar gestellt wird, dass ein Stimmzettel, der beim Auszählen einen nicht zur jeweiligen Urne gehörigen Stempel trägt, als ungültig zu werten ist. Wir schlagen vor, eine entsprechende Regelung in § 47 aufzunehmen.

Außerdem lässt § 40 einen großen Interpretationsspielraum offen, wann wie viele Stimmzettel mit dem Stempel zu versehen werden. Sowohl der Extremfall, dass alle Stimmzettel vor Öffnen der Wahllokale am ersten Wahltag zentral gestempelt werden, als auch der Extremfall, dass jeder Stimmzettel unmittelbar vor der Ausgabe gestempelt wird, wären denkbar. Beides ist allerdings nicht sinnvoll. Um einerseits zu garantieren, dass Stimmzettel mit dem Stempel einer UK tatsächlich nur in dieser UK vorliegen, andererseits aber auch zu verhindern, dass durch bestimmtes Setzen des Stempels einen Stimmzettel zu kennzeichnen und so die Anonymität der Wahl zu verletzen, sollten die Unterkommissionen regelmäßig einen kleinen Stapel an Stimmzetteln abstempeln, diesen aufbrauchen und erst dann den nächsten Stapel abstempeln. Wir schlagen hier vor, dies in den Erläuterungen entsprechend nachvollziehbar zu machen. Außerdem sollte auf den Anlagen 8 bis 10 ein Feld für den Stempel hinzugefügt werden.

Schlussendlich sei angemerkt, dass in § 40 klargestellt werden sollte, dass die Stempel jedenfalls die Bezeichnung der Bildungseinrichtung und die Bezeichnung oder Nummerierung der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission tragen sollte, also nicht einfach nur eine Nummer ohne nähere Kennzeichnung tragen sollte. Wir regen außerdem an, zu normieren, dass die Stempelfarbe nicht schwarz sein sollte, um zusätzlich Fälschungssicherheit zu erzielen.



Der Vermerk im Studierendenausweis gemäß § 42 könnte sich als unmöglich gestalten, da das HSG 2014 auch eine Stimmabgabe mit anderen Ausweisen als dem Studierendenausweis zulässt und daher die Studierendenausweise bei der Wahl möglicherweise gar nicht vorliegen. Wir schlagen daher vor, § 42 ersatzlos zu streichen.

### Briefwahl

Die gemäß § 55 Abs. 2 erforderliche Bestätigung über E-Mail bei elektronischen gestellten Anträgen kann entfallen, wenn die Identität der Antragsteller\_innen durch Verwendung der Handy-Signatur oder der Bürgerkarte erfolgt. Die versandten E-Mails sollten außerdem nicht nur einen Bestätigungslink enthalten, sondern auch einen Link, durch den festgehalten werden kann, dass der Antrag nicht selbst gestellt wurde und zurückgezogen werden soll.

Die in § 56 Abs. 3 vorgesehene Farbigkeit der Wahlkuverts bei der Briefwahl scheint keinen Mehrwert zu bringen und kann daher entfallen.

### Übergangsbestimmungen

Der Verweis in § 69 Abs. 4 bezieht sich auf § 69 Abs. 1 und sollte dementsprechend geändert werden.

Der Verweis in § 69 Abs. 6 bezieht sich auf § 70 Abs. 1 HSG 2014, dies sollte entsprechend gekennzeichnet werden.

### Erläuterungen

In den Erläuterungen zu § 12, 6. Absatz bezieht sich die Wortfolge "und haben sich vor Beginn der Wahlhandlung an jedem Tag an jedem Standort einer Unterkommission für diese einzuloggen" auf eine ältere, noch vor Begutachtung der HSWO wieder verworfene Variante des Access Managements und kann daher entfallen.

Viktoria Spielmann  
Vorsitzteam

Florian Kraushofer  
Vorsitzteam